



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Gebührenordnung für die Benutzung von Veranstaltungsräumen im Schloss Urbach

vom 6. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 6. Dezember 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung von Räumen im Schloss Urbach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Benutzungsantragsteller und der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- Veranstaltungsgebühr (§ 4),
- Auf- und Abbauggebühr (§ 5),
- Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),
- Ausfallgebühr (§ 8),
- Gebühren für Dauerbenutzungen (§ 9),
- Gebühren für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden (§ 10).

Die Gebühren gemäß §§ 4 – 8 werden nebeneinander erhoben.

§ 4

Veranstaltungsgebühr

- (1) Die Veranstaltungsgebühr wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für
- | | bis zu
3 Stunden: | über 3 bis
6 Stunden: | über 6 Stunden je
angefangene Stunde: |
|---|----------------------|--------------------------|--|
| - die Begegnungsstätte im Hauptbau, ohne Teeküche | 50,00 € | 75,00 € | 8,50 € |
| - die Teeküche im Hauptbau | 20,00 € | 30,00 € | 4,00 € |
| - den Schloss-Treff im Langbau | 25,00 € | 40,00 € | 5,00 € |
| - die Teeküche im Langbau | 20,00 € | 30,00 € | 4,00 € |
| - den Schlosskeller, ohne Teeküche | 90,00 € | 130,00 € | 15,00 € |
| - die Teeküche im Schlosskeller | 10,00 € | 15,00 € | 2,00 € |
- (2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Raumöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Raumschließung) für sämtliche belegte Räume aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

§ 5

Auf- und Abbaugebühr

Für eine Inanspruchnahme von Räumen des Schlosses Urbach außerhalb der Veranstaltungsdauer für die Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Aufbau, Probe oder sonstige Vorbereitungen) sowie für den Abbau nach Veranstaltungsende wird für die Dauer der Bereitstellung eine Auf- bzw. Abbaugebühr berechnet.

Diese beträgt	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
	30,00 €	40,00 €	3,00 €

§ 6

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen betragen

1. für die Nachreinigung je angefangene Stunde nach Aufwand,
jedoch mindestens 20,00 €,
2. für die Brandsicherheitswache entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung),
3. für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen zusätzlich zu den Gebühren aus § 4 je angefangene Stunde über die beantragte Benutzungsdauer hinaus nach Aufwand
jedoch mindestens 50,00 €.

§ 7

Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% auf die sich aus den §§ 4 und 5 ergebende Gebührenssumme.

§ 8

Ausfallgebühr

- (1) Wird eine vom Gebührenschuldner verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% der sich aus § 4 ergebenden Gebühr für die beantragte Nutzungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50% der Gebühr, die für eine über 3- bis 6-stündige Nutzungsdauer entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

§ 9

Gebühren für Dauerbenutzungen

- (1) Für Dauerbenutzungen von örtlichen eingetragenen Vereinen werden Nutzungsgebühren je Stunde erhoben
 1. für die Begegnungsstätte einschl. Küche im Hauptbau von 4,50 €,
 2. für den Schloss-Treff einschl. Teeküche im Langbau von 4,50 €,
 3. für die Töpferräume im Langbau von 2,50 €,
 4. für den Schlosskeller einschl. Teeküche von 5,00 €.
- (2) Für Dauerbenutzungen von allen anderen Benutzern werden Nutzungsgebühren je Stunde erhoben
 1. für die Begegnungsstätte einschl. Küche im Hauptbau von 9,00 €,
 2. für den Schloss-Treff einschl. Teeküche im Langbau von 9,00 €,
 3. für den Schlosskeller einschl. Teeküche von 10,00 €.
- (3) Keine Gebühren erhoben werden für Kurse der Volkshochschule Schorndorf und Umgebung (VHS) und der Jugendmusikschule Schorndorf und Umgebung (JMS), deren Mitglied die Gemeinde Urbach ist.
- (4) Die Nutzungsgebühren nach Absatz 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen.
Die Winterbelegung (01.10. – 31.03.) wird mit einer Belegung von 20 Wochen berechnet.
Die Rechnungsstellung der pauschalierten Nutzungsgebühren erfolgt an die Benutzer einmal jährlich.

§ 10

Gebühren für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden

Benutzen nichtörtliche Vereine, Gruppierungen, Privatpersonen, gewerblich oder freiberuflich Tätige im Jahresverlauf wiederkehrend Räume, z.B. für Kursangebote, und verlangt der Benutzer (Veranstalter) von den Teilnehmern ein Entgelt, werden im Einzelfall durch den Gemeinderat gesonderte Benutzungsgebühren festgesetzt; dabei soll das wirtschaftliche Interesse der Benutzer (Veranstalter) bei der Gebührenhöhe entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11

Sonstige Gebührenregelungen

- (1) Die Auf- und Abbaugebühr nach § 5 entfällt bei örtlichen Vereinen und örtlichen Kirchen, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (Auf- und Abbaupzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.
- (2) Bei örtlichen eingetragenen Vereinen werden die Gebühren für Dauerbenutzungen (§ 9) als Sachleistung der Gemeinde Urbach zur Vereinsförderung verrechnet.
- (3) Der Bürgermeister kann die Gebühren nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Veranstaltungen entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallgebühren nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.
- (3) Die Gebühren nach §§ 4 – 8 werden durch einen Gebührenbescheid vom Veranstalter bzw. Benutzer angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung von Räumen im Schloss Urbach kann von der Leistung einer Kautions bis zur Höhe der entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenordnung für die Veranstaltungsräume im „Schloss Urbach“ vom 26. Februar 1991 außer Kraft.

Urbach, 7. Dezember 2016

Hetzinger
Bürgermeister